

meine Pflicht, mir alle Unterlagen in dieser Sache zu verschaffen, die zu erlangen waren; es sind ministerielle Mittheilungen erfolgt, und nun habe ich geglaubt, da eine Verdächtigung des ministeriellen Exposé auch heute wieder laut geworden ist, mich hauptsächlich damit beschäftigen zu müssen, zu vergleichen: ob die drei Stück Acten, welche diese Höhe haben, wo 200 Zeugen abgehört worden sind, ob diese Zeugenaussagen diejenigen sind, die in dem Exposé aufgestellt werden; ferner, ich will keinem Urtheile vorgreifen, aber noch bis diesen Augenblick bin ich der Ansicht, daß eine unbefangene Beurtheilung der ganzen Sache darauf beruht: Hat das Militair auf Verlangen, auf Requisition eingeschritten, wie es gesetzlich bestimmt ist, da es nur in ganz dringenden Fällen ohne Requisition der Civilbehörde einschreiten darf? Das ist die erste Frage. War es auf Requisition ermächtigt, von den Waffen den Gebrauch zu machen, den es gemacht hat? Dies die zweite Frage. Daß diese Fragen nicht sogleich zu beantworten sind, ist wohl gewiß. Hier muß ich zugleich bemerken, daß man über die erste Frage wohl Gewißheit erlangt, über die zweite Frage aber nur sehr schwer auf das Reine kommen kann. Nämlich das Tumultmandat sowohl, wie das Dienstreglement verfügt, daß, ehe die Waffengewalt einschreitet, eine Ermahnung an das Volk vorhergehen soll. Das steht gesetzlich fest. Diese Ermahnung soll von der Civil- oder Militairbehörde geschehen. Die Civilbehörde hat sich damals ganz neutral gehalten, sie hat gar nichts gethan, und also ist eine Ermahnung ihrerseits nicht erfolgt. Ueber die zweite Frage, ob von der Militairbehörde eine Ermahnung vorausgegangen sei, ist wirklich eine sorgsame Gegeneinanderstellung verschiedener Angaben nöthig; dabei sind zwei Umstände nicht außer Acht zu lassen, erstens, daß bei einem so großen Lärm, wie er damals stattgefunden hat, freilich nicht leicht zu hören ist, was gesagt wird. Der zweite Umstand ist mir sehr wichtig, daß nämlich ein großer Theil der Zeugen aussagt, er habe eine solche Aufforderung gehört, während der andere behauptet, er habe sie nicht gehört. Nun freilich, wenn einer etwas nicht gehört hat, so folgt daraus noch nicht, daß es nicht geschehen sei. Es ist also von großer Wichtigkeit, zu ermitteln, ob eine Ermahnung vorhergegangen ist. Ist sie vorhergegangen, so tritt nach den Bestimmungen des Aufrührmandats für das Militair die Berechtigung ein, von den Waffen Gebrauch zu machen. Aber freilich davon steht in keinem Gesetze etwas, ob sich dieser Gebrauch bloß auf die Stoßwaffe beschränkt, oder auf das Geschöß sich erstreckt, sondern es heißt nur, daß der Gebrauch der Waffen freigelassen wird. Um so wichtiger erscheint es, die Frage ganz genau zu erörtern, ob die Voraussetzungen eingetreten waren, unter denen allein der Waffengebrauch gestattet sein soll. Nun kommt noch ein dritter Punkt hinzu. Nämlich es steht auch durch gesetzliche Bestimmung fest, daß wenn ein Wachposten angegriffen wird, er ohne weiteres ermächtigt ist, von den Waffen Gebrauch zu machen. Nun ist wieder zu erörtern und sorgsam zu beleuchten, was unter einem thätlichen Angriff zu verstehen ist, und ob damals in Leipzig ein solcher thätlicher Angriff auf das Militair stattgefunden hat. Es sind Fenster allerdings einge-

worfen worden, ohne jedoch die Mannschaft zu verletzen, und folglich ist dies kein thätlicher Angriff auf die Mannschaft. Auf der andern Seite ist aber wieder bestätigt, daß anderwärts die Mannschaft mit Steinwürfen angegriffen worden ist, und es wird immer darauf ankommen, ob hier ein thätlicher Angriff im Sinne des Gesetzes stattgefunden hat. Anders, als nach dem Gesetze, kann man die Sache nicht beurtheilen; das werden auch die Beschwerdeführer und Petenten nicht erwarten, und ich werde mich bestreben, sie nach dem Gesetze zu beurtheilen. Das habe ich gethan, und die Sache hat mir auch schon sehr viel Zeit gekostet, hoffe aber in kürzester Zeit über das Resultat meiner Untersuchung eine Vorlage an die Kammer zu bringen. Das habe ich geglaubt, vorläufig bemerken zu müssen, um den Vorwurf abzulehnen, als ob man die Sache zu unterdrücken suche. Ich glaube, mein ganzes öffentliches Leben wird Bürgschaft dafür leisten, daß ich sonder Furcht im Leben mich bewegt habe und ministeriellem Einflusse ganz fremd und unzugänglich bin, daß mich also die Richtschnur der Minister dabei nicht leiten kann. Aber die Gerechtigkeit steht mir am höchsten; ich kann aber auch nicht wünschen, daß für diese oder jene Partei ein anderes Resultat, als das der Gerechtigkeit erfolge.

(Staatsminister v. Noth-Ballwig tritt ein.)

Präsident Braun: Soll diese Beschwerde an die außerordentliche Leipziger Deputation verwiesen werden? — Einstimmig Ja.

24. (Nr. 1011.) Abgeordneter Claus bittet um Urlaub vom 3. bis mit 6. dieses Monats.

Wird bewilligt.

Präsident Braun: Ich habe der Kammer noch mitzutheilen, daß der Abgeordnete Siegert sich wegen Unwohlseins, der Abgeordnete Leuner aber wegen dringender Geschäfte für heute hat entschuldigen lassen. Im Interesse der Kammer und des Directoriums habe ich noch eine Erklärung abzugeben, welche geeignet sein dürfte, eine Mißdeutung der Beschlüsse der Kammer und des Directoriums zu beseitigen. Nämlich, wie die Kammer sich erinnern wird, ist unter Andern Seiten der Gemeinde zu Mohorn eine Eingabe an die Kammer gelangt unter 233 der Hauptregistrande. In dieser Eingabe hat die Gemeinde Mohorn um Wegfall des Religionseides, so wie um Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung gebeten. Vor kurzem, und zwar unterm 20. Januar dieses Jahres hat dieselbe Gemeinde eine Eingabe an die Kammer gerichtet, welche unter 897 der Hauptregistrande verzeichnet ist, und worin die Gemeinde zu Mohorn erklärt, daß sie jene frühere Eingabe zurücknehme, da sie dazu durch fremdartige Einflüsse vermocht worden sei. Die erstere Eingabe der Gemeinde wurde an unsere außerordentliche kirchliche Deputation laut Kammerbeschluß vom 30. October 1845 verwiesen, und dahin ist auch die zweite Eingabe, worin die Gemeinde zu Mohorn ihren Widerruf erklärt, laut Kammerbeschluß vom